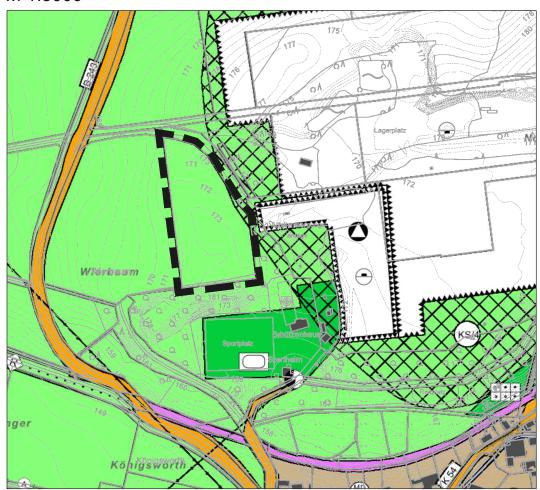
Nachrichtlich

Flächennutzungsplan Neufassung bekanntgemacht am: 31.08.2016 Ausschnittplan Nr. 4, BO Ortsteil Bornhausen

M 1:5000



Planzeichnungerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Dorfgebiete

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE Straßapportscher:



Autobahnen und autobahnähnliche Straßen



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen



Ruhender Verkehr

Bahnen:

Bahnanlagen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege



z. Bsp. Hauptwanderweg

9. GRÜNFLÄCHEN



Zweckbestimmung:



Sportplatz

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Flächen für Landwirtschaft

VVV

Lagerstätten 1. Ordnung z.B. KS (Kiessand)



Lage des Änderungsbereichs der 82. F-Planänderung

Planzeichnung

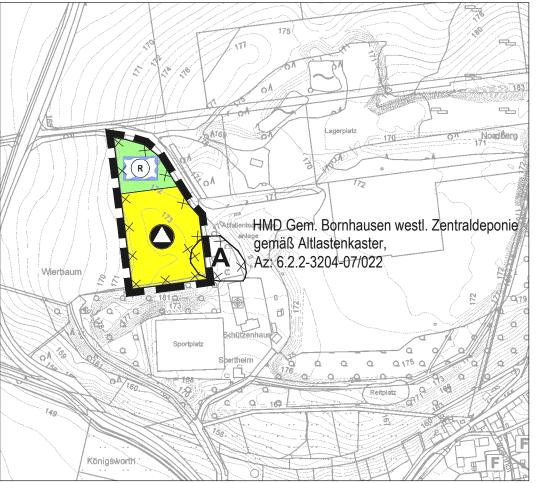
Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

,

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © (2017)

Stand: 2017

FNP-Darstellung M 1:5000



Planzeichnungerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken



Fläche für die Abfallentsorgung

Grünflächen



Grünfläche mit Zweckbestimmung



Regenwasserrückhaltung

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

A - Altlastenverdachtsfläche

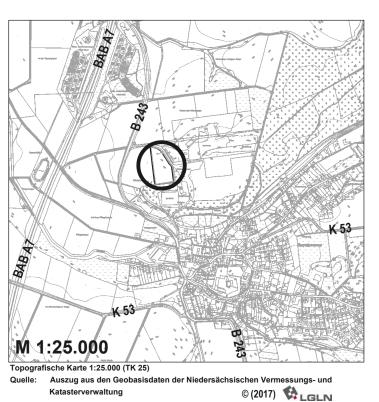


Grenze der räumlichen Geltungsbereichs der 82. Fächennutzungsplanänderung

Stadt

Seesen

Flächennutzungsplan 82. Änderung



Hinweis:

Innerhalb des Änderungsbereichs überschreiten die Bodenbelastungen die Vorsorgewerte gem. BBodSchV.

Bodenaushub aus diesem Bereich ist als Abfall einzustufen.



Bornhausen

Stand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Begründung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand: 08/2018, §§ 3(2)/4(2) BauGB

Inhalt:

| | | Seite |
|-------------------|--|---------------|
| 1.0 1.1 | Vorbemerkung Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung | 3 3 |
| 1.1 1.2 1.3 | Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des | 4 |
| | Flächennutzungsplans | 4 |
| 2.0 | Planinhalt/ Begründung | 4 |
| 2.1 | Gewerbliche Bauflächen (G) | 5 |
| 2.2 | Grünflächen | 5 |
| 3.0 | Umweltbericht | 5 |
| 3.1 | Einleitung | 5 |
| 3.1.1 | Inhalt und Ziele des Bauleitplans | 5 |
| 3.1.2 | Rechtliche und planerische Grundlagen/ Ziele des Umweltschutzes | 6 |
| 3.2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 6 |
| 3.2.1 | Bestand Faturial lunguage and a constant of the constant of th | 6 |
| 3.2.2 3.2.3 | Entwicklungsprognose Ma@nahman zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompanation | 8 9 |
| 3.2.4 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 10 |
| 3.3 | Zusatzangaben | 10 |
| 3.3.1 | Beschreibung der technischen Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten und | .0 |
| | Kenntnislücken | 10 |
| 3.3.2 | Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt | 10 |
| 3.3.3 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 11 |
| 4.0 | Maßnahmen der technischen Infrastruktur | 11 |
| 5.0 | Hinweise aus Sicht der Fachplanungen | 12 |
| 6.0 | Ablauf des Planaufstellungsverfahrens | 14 |
| 7.0 | Zusammenfassende Erklärung | 14 |
| 7.1 | Ziel der Planung | 15 |
| 7.2 | Beurteilung der Umweltbelange / Abwägung | 15 |
| 8.0 | Verfahrensvermerk | 15 |

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Stadt Seesen liegt im Landkreis Goslar und wird durch ihre Lage im Städtedreieck Hildesheim, Goslar und Göttingen charakterisiert. In der Stadt Seesen einschl. der zugehörigen Ortsteile leben derzeit (März 2016) rd. 20.000 Einwohner.

Nach landesplanerischen Vorgaben¹) liegt die Stadt Seesen innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Die Stadt Seesen ist nach landesplanerischen Zielvorgaben Mittelzentrum und bildet gemeinsam mit den Mittelzentren Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Goslar einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen (s. LROP und RROP).

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm²) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralen Standorte auszurichten. Dies ermöglicht gleichwohl eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in den Ortschaften und Ortsteilen der Kommunen, deren Entwicklung in der Summe nicht zu Lasten der Funktion des zentralen Standortes gehen darf (D 1.5 03).

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Stadtgebietes nordnordwestlich der Ortslage Bornhausen östlich der Bundesstraße B 243. Während nördlich, südlich und westlich Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. angrenzen, befindet sich im Osten eine Fläche für Abfallentsorgung (ehemalige Hausmülldeponie Bornhausen). Der Änderungsbereich selbst ist von weiteren Festlegungen frei.

Die Stadt Seesen liegt an den Eisenbahnlinien Braunschweig-Seesen-Kreiensen und Seesen-Herzberg. Der Bahnhof befindet sich im Zentralort. Autobahnanschluss besteht in Rhüden und in Seesen an die A 7 Hannover-Kassel. Von besonderer Bedeutung ist auch die Bundesstraße B 248, die die Kernstadt von Ost nach West durchquert. Darüber hinaus erfolgt die Einbindung in das klassifizierte Straßennetz durch weitere Landes- und Kreisstraßen.

Aufgrund der Gesamtsituation wird die Planung insgesamt als gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst angesehen.

Als raumordnerisch problematisch ist ggf. der Umstand einzuschätzen, dass die Planung in den möglichen Trassenkorridor für die "SuedLink"-Trasse hineinragt. Nach Rücksprache mit der TenneT ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei Umsetzung der vorliegenden Planung noch ein ausreichend großer Passageraum für die Verlegung des geplanten Erdkabels verbleiben wird. Bei Verfestigung der gemeindli-

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

²) Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008

chen Planung kann sie bei der Erstellung der Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG als "Raumwiderstand" Berücksichtigung finden.

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Seesen stellt für den jetzt erfassten Änderungsbereich (Stand: Neufassung 08/2016) Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der vorliegenden 82. Änderung dieses Flächennutzungsplanes wird die Darstellung im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse vor Ort entsprechend angepasst.

Die Änderung erfasst einen Bereich nordwestlich der Ortslage Bornhausen östlich der Bundesstraße B 243 direkt westlich der ehemaligen Hausmülldeponie Bornhausen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt ist insgesamt im Maßstab 1: 5.000 dargestellt. Für die vorliegende Änderung wird ein Rechteckausschnitt am westlichen Ortsrand bearbeitet.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Mit der vorliegenden 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Müllumschlagstation (MSU) geschaffen werden. Ziel der Planungen ist es, auf einer Fläche westlich angrenzend an die derzeit bestehende Umschlagstation einen Neubau mit gleicher Funktion zu errichten. Damit soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig im Stadtgebiet die ortsnahe Entsorgung von kleineren Müll- und Reststoffmengen möglich bleibt. Eine Flächenreserve für eine zukünftig möglicherweise vorzusehende Erweiterung der Kapazitäten vor Ort wird planerisch bereits mit vorgesehen.

Die bestehende Abfallentsorgungsanlage befindet sich bisher auf den östlich angrenzenden Flächen der ehemaligen Hausmülldeponie Bornhausen. Diese wird im Jahr 2019 im Rahmen der abschließenden Sanierung mit einer vollflächigen Oberflächenabdeckung versehen. Um diesen Vorgang vollständig abschließen zu können, muss die Umschlagstation an ihrem bisherigen Standort zurückgebaut werden.

Um weiterhin im Stadtgebiet von Seesen eine Sammelstelle zur Anlieferung kleinerer Abfallmengen anbieten zu können und damit den Bürgern weite Fahrstrecken zu ersparen, soll angrenzend an den bisherigen Standort eine neue Müllumschlagstation entstehen.

Gleichzeitig soll eine Regen- bzw. Oberflächenwasser- Rückhaltung errichtet werden, um das zukünftig aus dem Bereich der abgedeckten Deponie anfallende Oberflächen- und Drainwasser, sofern es unbelastet ist, gedrosselt wie bisher in den Straßenseitengraben der B 243 als Vorfluter ableiten zu können.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ist der Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Süden grenzt zudem in einiger Entfernung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz an. Im Osten liegt der Be-

reich der ehemaligen Hausmülldeponie Bornhausen, dargestellt ist hier eine Fläche für die Abfallentsorgung.

2.1 Fläche für die Abfallentsorgung

Um das Planungsziel zu erreichen wird für den größten Teil der Fläche (rd. 1,2 ha) für die Landwirtschaft nunmehr eine "Fläche für die Abfallentsorgung" dargestellt. Auf diesem Areal soll die neue Müllumschlagstation für das Seesener Stadtgebiet entstehen. Sie ist Ersatz für die bisher auf dem östlich angrenzenden Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie Bornhausen vorhandene Station, die im Zusammenhang mit der für das Jahr 2019 geplanten abschließenden Deponiesanierung zurückgebaut werden muss. Die Fläche ist größenmäßig so konzipiert, dass auch zukünftige Erweiterungsabsichten mit berücksichtigt sind.

2.2 Grünflächen, "Regenwasserrückhaltung"

Auf den verbleibenden rd. 0,4 ha Fläche erfolgt anstelle der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft nunmehr eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Regenwasserrückhaltung". Hier soll die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens erfolgen, dass neben den bisher bereits anfallenden Niederschlägen aus dem Zufahrtsbereich der Deponie und der Müllumschlagstation, zukünftig auch die unbelasteten Niederschlagsmengen und Sickerwässer aus der dann abgedichteten Deponie und der neuen Station aufnehmen kann. Vor hier aus wird dann, wie bisher auch, die gedrosselte Ableitung in den als Vorfluter dienenden Straßenseitengraben der B 243 erfolgen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die vorliegende 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen wird erforderlich, um im Nordwesten der Ortslage Bornhausen auf einer Fläche westlich angrenzend an die derzeit bestehende Müllumschlagstation einen Neubau mit gleicher Funktion zu errichten. Damit soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig im Stadtgebiet die ortsnahe Entsorgung von kleinen, haushaltsüblichen Müll- und Reststoffmengen möglich bleibt. Anlass für die Planung ist die Tatsache, dass aufgrund von Sanierungsmaßnahmen an der ehemaligen Deponie (Oberflächenabdichtung) die bisherige Station, welche sich auf dem Deponiegelände befindet, zurückgebaut werden muss.

Der Änderungsbereich umfasst rd. 1,6 ha, von denen 1,20 ha als Fläche für die Abfallentsorgung und rd. 0,4 ha als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Regenwasserrückhaltung" dargestellt werden.

3.1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen/ Ziele des Umweltschutzes

Die Stadt berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Schutz des Bodens
- Schutz und wissenschaftliche Erforschung von Kulturdenkmalen

Rechtsvorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB), § 1 (5) und (7), § 1a (2) und (3)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 und § 2
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Planungsrecht:

- Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Goslar
- Flächennutzungsplan der Stadt Seesen, wirksame Fassung

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis hier im Umweltbericht wiedergegeben wird.

3.2.1 Bestand

Die überplante Fläche liegt nordwestlich der Ortslage Bornhausen, direkt westlich angrenzend an die Betriebsflächen der ehemaligen Hausmülldeponie Bornhausen. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt rd. 1,6 ha und ist ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker).

a) Naturräumliche Schutzgüter

Der zu berücksichtigende Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar macht keine umweltbezogenen Vorgaben für das Plangebiet.

Das Plangebiet selbst wird, wie bereits ausgeführt, intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Eine besondere Bedeutung für den Arten und Biotopschutz besteht nach Auswertung von Fachplanungen und -informationen nicht. So sind für den Naturschutz wertvolle Bereiche für Fauna, Brutvögel oder Gastvögel in der Nachbarschaft nicht vorhanden. Seltene, gefährdete oder stark gefährdete Tierarten kommen im Änderungsbereich nach den vorliegenden Informationen nicht vor.

Ebenso sind Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete in der Umgebung nicht ausgewiesen oder geplant. Nördlich und östlich der ehemaligen Hausmülldeponie grenzt das Landschaftsschutzgebiet GS 61 "Bodensteiner Klippen" mit seinen Ausläufern an. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 389 "Nette und Sennebach" liegt in rd. 800 m Entfernung westlich jenseits der Bundesautobahn A 7. Durch die räumliche Trennung und die Entfernung kann sicher davon ausgegangen werden, dass es nicht

zu Beeinträchtigungen der Schutzziele kommen wird. Von der Erstellung einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde daher abgesehen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar bewertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet bezogen auf das Schutzgut **Arten und Lebensgemeinschaften** als "stark eingeschränkt".

Der natürliche **Boden**typ im Plangebiet ist Pseudogley-Parabraunerde. Als Bodenart dominieren tonige Schluffe über steinigen, teilweise sandigen bis tonigen Lehmen, die mittlere bis hohe Puffer- und Filtereigenschaften und ein mittleres bis hohes Bindungsvermögen aufweisen. Die natürlichen Bodeneigenschaften sind jedoch durch die langjährige dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung stark überformt. Es besteht ein mittleres bis hohes Stoffeintragsrisiko. Die Böden im Änderungsbereich weisen allerdings eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Der Landschaftsrahmenplan bewertet die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden auch im Hinblick auf die vorherrschende Nutzung als stark eingeschränkt.

Aktuell ist der Boden vor Ort stark mit Schadstoffen belastet. Die Schadstoffbelastungen in den Böden überschreiten die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Bodenaushub aus diesem Gebiet, ist gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 08.05.2013, Az.: 36 – 62 80, aufgrund seiner Schadstoffgehalte als Abfall einzustufen. Im Südosten des Änderungsbereiches befinden sich zudem Teile der Altlastenverdachtsfläche "HMD Gem. Bornhausen westlich Zentraldeponie" (Az.: 6.2.2-3204-07/022).

Das Schutzgut **Fläche** wird durch die vorliegende Planung in jedem Fall erheblich beeinträchtigt, da die Inanspruchnahme zu baulichen Zwecken dem Naturhaushalt eine zusätzliche Fläche entzieht. Da durch die Verlagerung der bereits vorhandenen Nutzung "Müllumschlagstation" gleichzeitig aber auch die Abdeckung und Begrünung ehemaliger Deponieflächen erfolgen kann, die anschließend dem Naturhaushalt als Entwicklungsfläche wieder zur Verfügung stehen, wird der Eingriff in das Schutzgut deutlich minimiert und ist unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und des öffentlichen Interesses am Planungsziel vertretbar.

Im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** kann festgehalten werden, dass Oberflächengewässer im Änderungsbereich nicht vorkommen. Westlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 243, deren Straßenseitengraben als Vorfluter für den Änderungsbereich und seine angrenzenden Flächen dient.

Die Jahresniederschlagsmenge beträgt nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie durchschnittlich 791 mm. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 251-300 mm/ a.

Nutzungsbedingt besteht ein Beeinträchtigungsrisiko der Grundwassersituation insbesondere durch die Auswaschung von Stoffen. Der Landschaftsrahmenplan erkennt Gefahren durch Schadstoffanreicherungen. Die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser wird aufgrund dieser Tatsache und der vorherrschenden Nutzung als eingeschränkt bewertet.

Bezüglich der Schutzgüter Luft/ Klima und Landschaft weist das Gebiet keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Aufgrund der vorhandenen Nutzung als Ackerland ist eine Grundfunktion als Kaltluftentstehungsgebiet gegeben. Eine Zuführung von Frischluft zu belasteten Ortslagen findet aufgrund der Lage des Plangebietes nur in geringem Umfang statt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft/

Klima besteht durch das Verkehrsaufkommen auf der westlich des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße B 243.

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Nutzungen, insbesondere durch die Bundesstraße und das östlich angrenzende Deponiegelände vorbelastet und ohne besondere Bedeutung. Der Landschaftsrahmenplan bewertet die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes für den Änderungsbereich als eingeschränkt.

b) Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner aktuell vorhandenen Nutzung ohne Bedeutung für die Bevölkerung. Eine Erholungsfunktion ist nicht gegeben. Lärmbelastungen bestehen durch das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße B 243 im Westen. Darüber hinaus sind Geräusch-, Geruchs- und Staubemissionen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb auf den angrenzenden Flächen zu erwarten. Eine Bedeutung für das Schutzgut ist nicht gegeben.

c) Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und seiner näheren und weiteren Umgebung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit historischen Funde oder Befunden zu rechnen.

Baudenkmale sind in der näheren oder weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Schutzgut ist hier ohne Bedeutung

3.2.2 Entwicklungsprognose

Durch die Realisierung der mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Maßnahmen sind jeweils erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** sowie **Fläche** zu erwarten.

Diese werden überwiegend durch die zukünftig vorgesehenen Versiegelungen für Fahrspuren, Containerstellplätze und erforderliche technische Bauten verursacht. Dabei wird die Regenerationsfähigkeit des Bodens eingeschränkt und es werden künstliche Biotoptypen (Lagerfläche, Verkehrsfläche) entstehen. Die Errichtung der Regenwasserrückhalteeinrichtung wird zu Beeinträchtigungen des Bodenlebens führen

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens können jedoch verschiedene Maßnahmen zum Ausgleich festgelegt werden. So können durch eine Eingrünung des Geländes mit einer Hecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen sowohl das Landschaftsbild aufgewertet, als auch die Schutzgüter Boden und Wasser gestärkt werden. Gleiches gilt für die Anlage extensiver Grünflächen ggf. mit Einzelbäumen auf nicht für die zukünftige Anlage benötigten Freiflächen. Das vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken kann durch naturnahe Gestaltung mit Dauereinstaubereichen, flachen Uferböschungen mit Neigungen von 1/5 bis 1/10 den durch seine Herstellung entstehenden Eingriff ausgleichen. Der Flächenverlust ist ebenso durch den Rückbau der bestehenden Anlage inclusive der Entsiegelung und die anschließende Abdeckung und Begrünung der Fläche zu kompensieren.

Bei Umsetzung der angesprochenen Maßnahmen wird zukünftig keine erhebliche Beeinträchtigung der angesprochenen Schutzgüter verbleiben. Geringfügige Beein-

trächtigungen können im Hinblick auf das überwiegende öffentliche Interesse an dem geplanten Vorhaben toleriert werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin wie bisher durch intensive Landwirtschaft genutzt. Es würde keine wesentlich andere Situation entstehen, als sie durch die vorliegende Planung auch hervorgerufen wird. Allerdings würde zwangsläufig an anderer Stelle im Stadtgebiet ein Eingriff vergleichbarer Art erfolgen, da die Neuerrichtung einer Müllumschlagstation innerhalb des Stadtgebietes von Seesen für die ordnungsgemäße Müllentsorgung vor Ort erforderlich ist. Grund hierfür ist der Entfall der bisherigen Anlage im Zuge der Oberflächenabdeckung (Sanierung) der ehemaligen Hausmülldeponie Bornhausen. Dabei wäre zusätzlich zum aktuellen Standort voraussichtlich zusätzlich die Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung erforderlich. Gleichzeitig würde die im Bereich der aktuellen Planung vorhandene Infrastruktur ungenutzt bleiben.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

- Vermeidung/ Minimierung:

Um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung zu tragen, wird ein bereits überwiegend überprägter und durch die vorhandenen Nutzungen in der direkten Nachbarschaft vorbelasteter Bereich in Anspruch genommen. Weitere Minimierungsmaßnahmen können beispielsweise durch grünordnerische Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage bzw. bei der Realisierung Rechnung zu tragen.

- Kompensation:

Der zu erwartende Eingriff kann innerhalb des Änderungsbereiches durch Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. die Anpflanzung einer Feldhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft, die Pflanzung von Solitärbäumen auf extensiv gepflegten Grünflächen und eine naturnahe Gestaltung des vorgesehenen Regenwasserrückhaltebeckens mit Dauereinstaubereichen und flachen Uferböschungen erfolgen. Hierzu können entsprechende Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Zusätzlich wird durch die Verlagerung der bereits vorhandenen Nutzung "Müllumschlagstation" gleichzeitig auch die Entsiegelung, Abdeckung und Begrünung der ehemaligen Station erfolgen, die anschließend dem Naturhaushalt als Entwicklungsfläche wieder zur Verfügung stehen

Dabei ist davon auszugehen, dass sowohl Kultur- und Sachgüter als auch das Schutzgut Mensch zukünftig nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt werden. Im Bereich der Schutzgüter des Naturhaushaltes wird es im Wesentlichen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und damit auch des Schutzgutes Wasser

durch Versiegelungen sowie des Schutzgutes Fläche durch den notwendigen Flächenverbrauch kommen.

3.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Grundsatz bestehen alternative Standortmöglichkeiten zur Errichtung einer Müllumschlagstation für das Seesener Stadtgebiet. Dazu müsste jeweils ein Standort im Außenbereich erschlossen werden, um Störungen der Bevölkerung und der Wohnnutzung sicher auszuschließen. Auch Störungen durch die erforderliche Erschließung wären zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vor Ort bereits alle notwendigen Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind und zudem im gleichen Zusammenhang die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens für die Aufnahme des Oberflächen- und Drainagewassers aus dem abgedeckten Deponiegelände erforderlich wird, bestehen tatsächlich keine sinnvollen Alternativen zu dem gewählten Standort. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit dem bestehenden Straßenanschluss an die Bundesstraße B 243 bereits eine Verkehrsanbindung durch die Deponiezufahrt besteht. Dieser gewährleistet eine gute Erreichbarkeit des Geländes und trägt dafür Sorge, dass die Anlieferung auch zukünftig ohne Beeinträchtigungen der Ortslage Bornhausen oder anderer schutzwürdiger Nutzungen erfolgen kann.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Beschreibung der technischen Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Stadt verzichtet auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser etc.). Dies wird einerseits mit dem Maßstab der Planung und andererseits mit dem Planungsansatz des Flächennutzungsplanes, die mittelfristige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt in den Grundzügen darzustellen, begründet. Darüber hinaus wird durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan

Darüber hinaus wird durch den Flachennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplar kein direktes Baurecht geschaffen.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt betreffen die naturräumlichen Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche. Für den Menschen ist ein ausreichender Immissionsschutz von Bedeutung. Die konkrete Bilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffstatbestandes erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird damit auf die Ebene. der Realisierung des Vorhabens verlagert. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die vorliegende Flächennutzungsplanung keinerlei materielle Rechte eröffnet.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Stadt Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt [§ 4 (3) BauGB], bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrs-

zählungen etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung einfließen lassen.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorliegende 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen wird erforderlich, um im Nordosten der Ortslage Bornhausen direkt westlich angrenzend an das Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie Bornhausen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer neuen Müllumschlagstation für das Seesener Stadtgebiet zu schaffen. Ziel der Planungen ist es, dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig vor dem Rückbau der bisher vorhandenen Station auf dem Gelände der ehemaligen Deponie die neue Station in Betrieb gehen kann. Die bisherige Station ist zurückzubauen, da im Rahmen der abschließenden Sanierungsmaßnahme für die ehemalige Deponie (Oberflächenabdeckung) auch dieser Bereich betroffen ist.

Der Planbereich wird aktuell landwirtschaftlich in Form von Ackerbau intensiv genutzt. Entsprechend wird der Bereich durch naturferne Biotoptypen geprägt. Nutzungsbedingt bestehen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch die Bodenbearbeitung und den Einsatz von Düngemitteln und Bioziden.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich versiegelungsbezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser beziehen.

Um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung zu tragen, wird ein bereits überwiegend überprägter und durch die vorhandenen Nutzungen in der direkten Nachbarschaft vorbelasteter Bereich in Anspruch genommen. Weitere Minimierungsmaßnahmen können beispielsweise durch grünordnerische Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gesichert werden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser etc.) aufgrund der Aufgabenstellung und des Maßstabs der Planung verzichtet.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans werden direkt noch keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Dies geschieht erst bei der zukünftigen Bauausführung. Erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich wie Randeingrünungen oder auch naturnahe Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens können im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abschließend festgelegt werden.

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird keine wesentlichen Veränderungen im Ver- und Entsorgungsnetz der Stadt Seesen auslösen. Die bestehende Müllumschlagstation ist bereits derzeit in die Ver- und Entsorgungsnetze der Stadt eingebunden.

Die Erschließung für den Änderungsbereich erfolgt über die bestehende Deponiezufahrt von Westen mit Anschluss an die B 243 direkt. Auf diesem Wege kann auch die neue Müllumschlagstation zukünftig erschlossen werden.

Erforderliche Ausbaumaßnahmen werden durch die jeweiligen Verursacher zu tragen sein. Dabei ist die Abstimmung mit den jeweils betroffenen Eigentümern erforderlich. Bauliche Maßnahmen an den vorhandenen Straßen sind derzeit nicht erforderlich.

Die Müllbeseitigung erfolgt grundsätzlich durch den Landkreis Goslar. Gegebenenfalls anfallender Sondermüll ist auf die dafür eigens vorgesehenen Deponien zu verbringen. Dies gilt bereits während der Bauphase. Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über das geplante Regenwasserrückhaltebecken im Nordteil des Änderungsbereiches, das seinerseits gedrosselt in den vorhandenen Vorfluter (Straßenseitengraben der B 243) entwässert.

Die ggf. erforderliche zusätzliche Einleitungsgenehmigung in den vorhandenen Entwässerungsgraben ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Ver- und Entsorgung

Die Harz Energie Netz GmbH gibt mit Schreiben vom03.07.2018 folgende Hinweise:

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Der Planungsbereich befindet sich am Ortsrand von Bornhausen.

Direkt im Planbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen, welche jedoch derzeit teils außer Betrieb sind. Fortleitende Versorgungsleitungen der Gewerke Gas und Wasser befinden sich nicht direkt im Planbereich, jedoch in der Nähe. Auf den Bestand dieser Anlagen möchten wir hinweisen. Die Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden, es darf auch kein Abtrag des Geländes im Leitungsbereich erfolgen. Sollten sich aus der Anlage der Deponiefläche Maßnahmen ergeben, welche die Leitungstrassen betreffen würden, bitten wir frühzeitig im Vorfeld um Abstimmung mit uns.

Sollte Bedarf bestehen, die neue Deponie mit Netzanschlüssen zu erschließen, unterbreiten wir gern entsprechende Angebote. Wir bitten darum, uns ggf. frühzeitig in die weitere Erschließungsplanung einzubeziehen. Die Bestandspläne legen wir Ihnen für Planungszwecke bei. Tätige Firmen erhalten aus rechtlichen Gründen eine separate Bestandsauskunft.

Als Ansprechpartner für technische Fragen möchten wir Ihnen, Herrn Kai Leßmann, Tel. 05522/503-5226 (Gas und Wasser) sowie Herrn Axel Günther, Tel. 05522/503-5224 (Strom) benennen).

Mit Schreiben vom 28.06.2018 gibt der Landkreis Goslar folgende Hinweise aus der Sicht der Abfallentsorgung:

Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des Bodenplanungsgebietes. Die Klassifizierung dieses Bereiches erfolgt aufgrund von Belastungskarten. Hiernach sind Schadstoffgehalte in den Böden oberhalb der Vorsorgewerte. In der näheren Umgebung befinden sich ebenfalls GE-Gebiete. In die Planunterlagen ist bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden, dass in den Böden des Plangeltungsbereichs Schadstoffbelastungen vorliegen. Bodenaushub aus diesem Gebiet, ist gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 08.05.2013, Az.: 36 – 62 80, aufgrund seiner Schadstoffgehalte als Abfall einzustufen. Eine Entsorgung hat im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bodenaushub (außerhalb der Altlastenverdachtsfläche) kann auf dem Baugrundstück verwertet werden. Bei einer künftigen Änderung der Bodenplanungsgebietsverordnung des Landkreises Goslar wird voraussichtlich der

gesamte Geltungsbereich der o. a. Planung in die Bodenplanungsgebietsverordnung aufgenommen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie bitte Herrn Sonnemann (Tel. 05321/76-686 oder E-Mail: finn.sonnemann@landkreis-goslar.de) an. Er ist Ansprechpartner für den Bereich Bodenschutz.

Abfallentsorgung

Im Zuge des Rückbaus der ehemaligen Hausmülldeponie, dem Abriss der noch vorhandenen baulichen Anlagen sowie dem Bau der neuen Müllumlagestation bitte ich zum einen die allgemeinen Hinweise als auch die nachfolgenden Punkte zu beachten und mit aufzunehmen.

- 1. Ich weise darauf hin, dass für Abbrucharbeiten an baulichen Anlagen mit einem Bruttorauminhalt von mindestens 300 m³, Abbrucharbeiten, bei denen mindestens 100 m³ Abfall anfällt sowie für alle Abbrüche von gewerblich genutzten Anlagen vor Beginn der Abbrucharbeiten eine abfalltechnische Abnahme entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Goslar (Abfallsatzung) durchzuführen ist. Diese ist zwei Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten bei den Kreiswirtschaftsbetrieben Goslar Abfallwirtschaft (Tel.-Nr. 05321/376723) zu beantragen. Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die abfalltechnische Abnahme durchgeführt worden ist.
- Eine Stellungnahme aus abfallrechtlicher Sicht in Bezug auf den Bau einer neuen Müllumschlagsstation entfällt wegen Unzuständigkeit. Bitte beteiligen Sie das für die Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Unvermeidbare Abfälle wie z. B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erhalten Sie bei Julia Seffers in meinem Fachdienst Umwelt (Tel.-Nr. 05321/76-691 oder E-Mail: Julia.Seffers@landkreisgoslar.de).

- Geologie/Boden

Mit Schreiben vom 28.06.2018 gibt der Landkreis Goslar folgende Hinweise aus der Sicht des Bodenschutzes:

Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des Bodenplanungsgebietes. Die Klassifizierung dieses Bereiches erfolgt aufgrund von Belastungskarten. Hiernach sind Schadstoffgehalte in den Böden oberhalb der Vorsorgewerte. In der näheren Umgebung befinden sich ebenfalls GE-Gebiete. In die Planunterlagen ist bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden, dass in den Böden des Plangeltungsbereichs Schadstoffbelastungen vorliegen. Bodenaushub aus diesem Gebiet, ist gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und

Klimaschutz vom 08.05.2013, Az.: 36 – 62 80, aufgrund seiner Schadstoffgehalte als Abfall einzustufen. Eine Entsorgung hat im Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bodenaushub (außerhalb der Altlastenverdachtsfläche) kann auf dem Baugrundstück verwertet werden. Bei einer künftigen Änderung der Bodenplanungsgebietsverordnung des Landkreises Goslar wird voraussichtlich der gesamte Geltungsbereich der o. a. Planung in die Bodenplanungsgebietsverordnung aufgenommen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie bitte Herrn Sonnemann (Tel. 05321/76-686 oder E-Mail: finn.sonnemann@landkreis-goslar.de) an. Er ist Ansprechpartner für den Bereich Bodenschutz.

- Brandschutz

Mit Schreiben vom 28.06.2018 gibt der Landkreis Goslar folgende Hinweise aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes:

Bei einer Flächenlagerung von mehr als 400 m² ist ein Grundschutz von mind. 192 m³/h für zwei Stunden gesichert vorzuhalten. Ansonsten sind mind. 96m³/h für zwei Stunden gesichert vorzuhalten.

- Kampfmittelbeseitigung

Mit Schreiben vom 05.06.2018 weist der Kampfmittelbeseitigungsdienst, LGLN Hameln-Hannover darauf hin, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Veranstaltung im Bürgerhaus der Stadt Seesen am 26.04.2018 statt. Die von Bürgern vorgetragenen Fragen wurden beantwortet. Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Auswirkungen auf die Planung haben sich hieraus nicht ergeben.

- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 25.05.2018 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 06.07.2018 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen mit berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden wird nach dem Planverfahren ergänzt

7.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist gem. § 6 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus

welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

7.1 Ziel der Planung

Mit der vorliegenden 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Müllumschlagstation (MSU) geschaffen werden. Ziel der Planungen ist es, auf einer Fläche westlich angrenzend an die derzeit bestehende Müllumschlagstation einen Neubau mit gleicher Funktion zu errichten. Aktuell befindet sich die Müllumschlagstation auf den östlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen der ehemaligen Hausmülldeponie Bornhausen. Diese wird im Jahr 2019 im Rahmen der abschließenden Sanierung mit einer vollflächigen Oberflächenabdeckung versehen. Dabei wäre die derzeitige Station im Wege und muss daher an ihrem bisherigen Standort zurückgebaut werden. Um weiterhin im Stadtgebiet von Seesen eine Sammelstelle zur Anlieferung kleinerer

Um weiterhin im Stadtgebiet von Seesen eine Sammelstelle zur Anlieferung kleinerer Abfallmengen anbieten zu können und damit den Bürgern weite Fahrstrecken zu ersparen, soll angrenzend an den bisherigen Standort eine neue Müllumschlagstation entstehen. Die vorliegende Änderung bereitet die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumaßnahmen planungsrechtlich vor.

Gleichzeitig soll eine Regen- bzw. Oberflächenwasser- Rückhaltung errichtet werden, um das zukünftig aus dem Bereich der abgedeckten Deponie anfallende Oberflächen- und Drainwasser, sofern es unbelastet ist, gedrosselt wie bisher in den Straßenseitengraben der B 243 als Vorfluter ableiten zu können.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt liegt bisher eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vor.

7.2 Beurteilung der Umweltbelange / Abwägung

wird nach dem Planverfahren ergänzt

| 8. | Λ | Vorfa | hror | Nevo | rmerk |
|----|---|-------|-------|------|-------|
| O. | U | verra | anrer | isve | rmerk |

| Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gem. § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. |
|--|
| Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Stadt Seesen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren und deren Behandlung beschlossen. |
| Seesen, den |
| |
| (Bürgermeister) |